

Antrag des Regierungsrates vom 15. September 2010

4726

Steuergesetz

**(Änderung vom; Nachvollzug des Bundesrechts
betreffend Nachsteuer und Steuerstrafrecht; E-Government)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 15. September 2010,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 109 c. Abs. 1 und 2 unverändert.

3. Kantonale
Vorschriften
a. Elektronischer
Datenaustausch

³ Die Finanzdirektion kann auch Vorschriften über den elektronischen Datenaustausch zwischen den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden, einschliesslich der elektronischen Einreichung der Steuererklärung, erlassen.

- § 109 d. ¹ Die Finanzdirektion kann Vorschriften erlassen über
- a. die elektronische Erfassung und Aufbewahrung der Steuererklärungen sowie weiterer Steuerakten durch die Gemeindesteuerämter und das kantonale Steueramt,
 - b. die Vernichtung der Steuererklärungen und weiterer Steuerakten nach der elektronischen Erfassung,
 - c. die Weiterleitung der elektronisch erfassten Steuerdaten von den Gemeindesteuerämtern an das kantonale Steueramt.

b. Elektronische
Erfassung,
Aufbewahrung
und Vernichtung
von Steuerakten

² Für die Weiterleitung gelten § 109 c Abs. 1 lit. c und Abs. 2 sinngemäss.

§ 133. Abs. 1 unverändert.

² Der Steuerpflichtige muss das amtliche Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften zur elektronischen Einreichung gemäss § 109 c Abs. 3.

2. Pflichten
des Steuerpflichtigen
a. Steuererklärung

Marginalie zu § 160:

III. Nachsteuer

1. Ordentliche Nachsteuer

4. Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

§ 162 a. ¹ Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn

- a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b. sie die Behörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen, und
- c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Zins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴ Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

III. Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen

§ 171 a. Das kantonale Steueramt veröffentlicht ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen (§ 61 lit. g). Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an das kantonale Steueramt sperren lassen.

II. Steuerhinterziehung 1. Vollendete Steuerhinterziehung

§ 235. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b. sie die Behörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützt, und
- c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

3. Anstiftung, Helferschaft, Mitwirkung

§ 237. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 erstmals selbst an, wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt, wenn

- a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist, und
- b. sie die Behörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützt.

§ 238. ¹ Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseiteschafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft.

4. Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 oder 3 erstmals selbst an, wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- a. die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist, und
- b. die Person die Behörden bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

Marginalie zu § 241:

III. Juristische Personen

1. Allgemeines

§ 241 a. ¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

2. Selbstanzeige

- a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b. sie die Behörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt, und
- c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden

- a. nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz,
- b. nach einer Umwandlung nach den Art. 53–68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen,
- c. nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG) durch die weiterbestehende juristische

Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

I. Steuerbetrug

§ 261. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Liegt eine straflose Selbstanzeige nach den §§ 235 Abs. 3, 237 Abs. 4 oder 241 a Abs. 1, 3 oder 4 vor, wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden.

II. Veruntreuung von Quellensteuern

§ 262. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Zeigt eine Person erstmals eine Veruntreuung von Quellensteuern selbst an und sind die Voraussetzungen der straflosen Selbstanzeige nach §§ 235 Abs. 3, 237 Abs. 4 oder 241 a Abs. 1, 3 oder 4 sinngemäss erfüllt, wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen.

II. Übergangsbestimmung zur Änderung vom . . .

Auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuer nach bisherigem Recht anwendbar.

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

1. Gegenstand der Gesetzesvorlage

Mit der Gesetzesvorlage soll das kantonale Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) zunächst an das am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 20. März 2008 über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (AS 2008 4453) angepasst werden (nachfolgend Ziff. 2).

Sodann werden im Rahmen dieser Vorlage gesetzliche Bestimmungen im Hinblick auf die elektronische Einreichung der Steuererklärung sowie die elektronische Erfassung, Aufbewahrung und Vernichtung von Steuerakten vorgeschlagen. Weiter soll eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die elektronische Veröffentlichung des Verzeichnisses steuerbefreiter Institutionen geschaffen werden (nachfolgend Ziff. 3).

2. Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige

2.1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 20. März 2008 über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Mit diesem Bundesgesetz wurden Änderungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und des gleich datierten Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) vorgenommen. Das kantonale Steuergesetz muss nun an die entsprechend geänderten Bestimmungen des StHG angepasst werden. Bis zum Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen des kantonalen Rechts finden die Bestimmungen des StHG direkt Anwendung.

Mit den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen wurde die Nachbesteuerung in Erbfällen vereinfacht und die straflose Selbstanzeige eingeführt. Beide Massnahmen sollen dazu anregen, versehentlich oder absichtlich hinterzogene Vermögenswerte und Einkünfte offenzulegen und künftig korrekt zu versteuern.

Mit der Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen wird bei den Erbinnen und Erben die Nachsteuer für die von der Erblasserin oder vom Erblasser hinterzogenen Einkommens- und Vermögensbestandteile nicht mehr für zehn, sondern nur noch für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden erhoben. Die neu eingeführte straflose Selbstanzeige ermöglicht es steuerpflichtigen natürlichen oder juristischen Personen sowie Beteiligten, sich einmal in ihrem Leben straflos wegen einer Steuerhinterziehung und mit dieser im Zusammenhang stehenden weiteren Straftaten (z. B. Steuerbetrug) selbst anzuzeigen. Die Nachsteuer und Zinsen sowie alle übrigen nicht entrichteten Steuern und Abgaben (z. B. Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuern, AHV/IV-Beiträge usw.) bleiben jedoch geschuldet.

Diese Erleichterungen setzen voraus, dass die Hinterziehung noch keiner Steuerbehörde bekannt ist, die Steuerpflichtigen bzw. Erbinnen und Erben die Steuerbehörde vorbehaltlos unterstützen und sie sich ernsthaft um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

2.2 Zu den einzelnen Änderungen

Die Änderungen im Steuergesetz sind durch die entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen des StHG vorgegeben. Sie lehnen sich auch im Wortlaut weitgehend an das StHG an.

Soweit die vorgeschlagenen Anpassungen bzw. Änderungen nicht bloss redaktioneller Natur sind, werden sie nachfolgend kurz erläutert.

§ 162a

Ein Anspruch der Erbinnen und Erben auf die vereinfachte Nachbesteuerung besteht entsprechend Art. 53a Abs. 1 StHG, wenn die Hinterziehung des Erblassers keiner Steuerbehörde bekannt ist, die Erben die Behörden bei der Festsetzung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen und sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen. In diesem Fall wird von den Erben die Nachsteuer samt Zinsen für die vom Erblasser hinterzogenen Faktoren nur noch für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden erhoben (entspricht Art. 53a Abs. 2 StHG). Jeder Erbe kann dabei unabhängig von den anderen Erben handeln. Auch Erbschaftsverwalter oder Willensvollstrecker haben das Recht, unabhängig von den Erben die vereinfachte Nachbesteuerung zu verlangen. Die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen ist ausgeschlossen, wenn der Nachlass amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

§ 235

In Umsetzung von Art. 56 Abs. 1^{bis} StHG wird bei einer Selbstanzeige unter gewissen Voraussetzungen von einer Strafverfolgung abgesehen. Die Nachsteuer und die Zinsen bleiben dabei geschuldet und können weiterhin höchstens für die letzten zehn Jahre erhoben werden. Bedingung für die Straflosigkeit ist, dass sich die steuerpflichtige Person zum ersten Mal selbst anzeigt, wobei Selbstanzeigen vor dem 1. Januar 2010, die nach altem Recht beurteilt wurden, nicht mitgezählt werden. Eine weitere Selbstanzeige hat entsprechend Art. 56 Abs. 1^{ter} StHG – wie bisher – eine Busse von einem Fünftel der hinterzogenen Steuer zur Folge. Eine straflose Selbstanzeige setzt sodann voraus, dass die Hinterziehung noch keiner Steuerbehörde bekannt ist, die steuerpflichtige Person die Behörden vorbehaltlos unterstützt und sie sich ernsthaft um die Bezahlung der Nachsteuer bemüht.

§ 237

Entsprechend Art. 56 Abs. 3^{bis} StHG ist vorgesehen, dass auch teilnehmende Personen (Anstifter, Gehilfen, Vertreter, andere Mitwirkende), die erstmals eine Steuerhinterziehung vor deren Entdeckung melden und die Steuerbehörden beim Feststellen der Nachsteuerfaktoren vorbehaltlos unterstützen, nicht bestraft werden. In diesem Fall entfällt auch die Solidarhaftung für die Nachsteuer des Haupttäters.

§ 238

Auch wer im Inventarverfahren Nachlasswerte verheimlicht oder beiseiteschafft, dies versucht oder zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, soll bei einer erstmaligen Selbstanzeige nicht bestraft werden. Begeht diese Person gleichzeitig eine Steuerhinterziehung oder andere mit der Verheimlichung bzw. Beiseiteschaffung zusammenhängende Straftaten, bleiben diese ebenfalls straflos. Mit der Änderung von § 238 wird Art. 56 Abs. 4 und 5 StHG umgesetzt.

§ 241a

Wie durch Art. 57a StHG vorgegeben, soll eine juristische Person unter den gleichen Bedingungen wie eine natürliche Person eine straflose Selbstanzeige einreichen können. Eine Sitzverlegung innerhalb der Schweiz, eine Firmenänderung oder eine Umwandlung einer Gesellschaft im Sinne des Fusionsgesetzes steht einer straflosen Selbstanzeige für vor der Veränderung begangene Steuerhinterziehungen nicht entgegen. Folgerichtig gilt aber eine Selbstanzeige der veränderten Gesellschaft nicht als erstmalig, wenn die Gesellschaft bereits vor der

Firmenänderung, Sitzverlegung oder Umwandlung einmal eine Selbstanzeige eingereicht hatte. Amtierende und ehemalige Organe sowie Vertreterinnen und Vertreter einer juristischen Person werden sodann nicht für ihre Teilnahmehandlung bestraft und haften nicht solidarisch für die Nachsteuer der juristischen Person, wenn sie erstmals eine Selbstanzeige für die juristische Person einreichen. Analog zu den natürlichen Personen werden auch die juristischen Personen mit einer Busse von einem Fünftel der hinterzogenen Steuern bestraft, falls es später zu weiteren Selbstanzeigen kommt.

§ 261

Sofern steuerpflichtige oder teilnehmende Personen, Organe oder Vertreterinnen und Vertreter alle Bedingungen der straflosen Selbstanzeige erfüllen, es sich somit um eine erstmalige Anzeige handelt, die Hinterziehung der Steuerbehörde nicht bekannt ist, die Steuerbehörde vorbehaltlos unterstützt und gegebenenfalls die Nachsteuer bezahlt wird, bleiben – wie in Art. 59 Abs. 2^{bis} StHG vorgegeben – auch allfällige weitere Straftaten straflos, die im Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung begangen wurden (z. B. Steuerbetrug, Urkundenfälschung).

§ 262

Wer als Arbeitgeber dazu verpflichtet ist, Quellensteuern abzuziehen, und die abgezogenen Steuern für andere Zwecke verwendet, wird wegen Veruntreuung von Quellensteuern bestraft. Auch solchen Personen soll es gemäss Art. 59 Abs. 2^{ter} StHG möglich sein, bei einer erstmaligen Selbstanzeige unter Erfüllung der weiteren Bedingungen einer Bestrafung zu entgehen. Mit der Anpassung von § 262 wird diese bundesrechtliche Vorgabe umgesetzt.

Übergangsbestimmung

Aus Art. 78d StHG geht hervor, dass die Bestimmungen über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen erst auf Todesfälle ab dem 1. Januar 2010 Anwendung finden.

3. Anpassung des Steuergesetzes im Hinblick auf die elektronische Einreichung der Steuererklärung, die elektronische Erfassung, Aufbewahrung und Vernichtung von Steuerakten sowie die Veröffentlichung des elektronischen Verzeichnisses steuerbefreiter Institutionen

In Umsetzung der E-Government-Strategie des Regierungsrates (RRB Nr. 1411/2008) soll im Rahmen des Vorhabens «ZüriPrimo», Realisierungseinheit 05 (RRB Nr. 1702/2009), die elektronische Einreichung der Steuererklärung ermöglicht werden. Dafür soll eine Grundlage im Steuergesetz geschaffen werden (nachstehend 3.1). In diesem Zusammenhang erscheint es geboten, auch die elektronische Erfassung, Aufbewahrung und Vernichtung von Steuerakten zu regeln (nachstehend 3.2). Schliesslich soll im Rahmen der Gesetzesvorlage eine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung eines elektronischen Verzeichnisses steuerbefreiter Institutionen geschaffen werden (nachstehend 3.3).

3.1 Elektronische Einreichung der Steuererklärung (§§ 109c Abs. 3 und 133 Abs. 2)

Wie auch in den Kantonen Bern und St. Gallen, welche die elektronische Einreichung der Steuererklärung bereits kennen, soll eine Grundlage im Steuergesetz geschaffen werden, die es ermöglicht, Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit dem elektronischen Amtsverkehr zwischen Steuerbehörden und den Steuerpflichtigen zu begegnen. Sie soll aber auch der allgemeinen Erkennbarkeit des staatlichen Handelns dienen. Zudem drängt sich eine formellgesetzliche Grundlage nach Auffassung des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich unter dem Blickwinkel des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) auf.

Mit dem vorgeschlagenen § 109c Abs. 3 wird – nachdem bisher erst Bestimmungen für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Gemeinden und dem kantonalen Steueramt bestehen – auch der elektronische Datenaustausch zwischen den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden, insbesondere die Zulässigkeit einer elektronischen Einreichung der Steuererklärung, gesetzlich verankert. Entsprechend den Regelungen in den Kantonen St. Gallen und Bern soll dabei im Steuergesetz nur eine Delegationsnorm aufgenommen werden. Damit kann die gestützt darauf zu erlassende Weisung der Finanzdirektion den sich rasch ändernden technischen Entwicklungen zeitgerecht angepasst werden. Die entsprechende Weisung der Finanzdirektion wird den Charakter einer Rechtsverordnung haben.

Der geltende § 133 Abs. 2 sieht eine persönliche Unterzeichnung des amtlichen Steuererklärungsformulars vor. Bei der elektronischen Einreichung werden die Steuerpflichtigen jedoch nur noch eine Freigabequittung für die zuvor auf elektronischem Weg übermittelten Daten zu unterzeichnen haben. Um zu verhindern, dass dieses Vorgehen auf rechtliche Schwierigkeiten stösst, soll § 133 Abs. 2 mit einem entsprechenden Vorbehalt (Verweis auf die Vorschriften zur elektronischen Einreichung gemäss § 109c Abs. 3) versehen werden. In der gestützt auf § 109c Abs. 3 zu erlassenden Weisung der Finanzdirektion über die elektronische Einreichung der Steuererklärung kann dann vorgesehen werden, dass anstelle des amtlichen Steuererklärungsformulars nur die Freigabequittung persönlich unterzeichnet werden muss.

3.2 Elektronische Erfassung, Aufbewahrung und Vernichtung von Steuerakten (§ 109d)

§ 109d in der geltenden Fassung erlaubt es der Finanzdirektion, Vorschriften über die elektronische Erfassung der Steuererklärungen durch die Gemeindesteuerämter und die Weiterleitung der Daten an das kantonale Steueramt zu erlassen. Gestützt auf diese Bestimmung können den Gemeinden somit Vorgaben für das Scanning der eingereichten Steuererklärungen gemacht werden.

Die eingescannten Steuererklärungen werden im kantonalen Steueramt elektronisch aufbewahrt. Ebenso werden im kantonalen Steueramt weitere Steuerakten – zusätzlich zur Archivierung in Papierform – elektronisch aufbewahrt. Da mit der elektronischen Erfassung und Aufbewahrung der Steuerakten Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen nicht oder nur in unbedeutendem Umfang betroffen sind, erscheint dafür eine gesetzliche Regelung nicht zwingend. Aufgrund der grossen praktischen Bedeutung der elektronischen Archivierung, die sämtliche Steuerpflichtigen im Kanton Zürich betrifft, drängt sich zwecks allgemeiner Erkennbarkeit des Verwaltungshandelns dennoch eine Verankerung im Steuergesetz auf. Dies gilt umso mehr, weil geplant ist, die Steuerakten nach der elektronischen Erfassung künftig nicht mehr bis zum Ablauf der Verjährungsfristen für Nachsteuer- und Bussenverfahren in Papierform aufzubewahren, sondern sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu vernichten und damit Kosten zu sparen.

Der geltende § 109d ist deshalb entsprechend zu erweitern und neu zu gliedern. Aus dem vorgeschlagenen § 109d Abs. 1 lit. a geht nun hervor, dass die Steuererklärungen sowie weitere Steuerakten elektronisch erfasst und aufbewahrt werden. Weiter wird aus § 109d Abs. 1

lit. b ersichtlich, dass die Papierakten nach deren elektronischer Erfassung vernichtet werden können. Die neue Bestimmung ermächtigt und verpflichtet die Finanzdirektion sodann zum Erlass von entsprechenden Detailregelungen. Der Regelungsinhalt von § 109d Abs. 1 lit. c und § 109d Abs. 2 ist bereits in § 109d gemäss geltender Fassung enthalten.

Dieser Gesetzesvorschlag genügt auch den datenschutzrechtlichen Anforderungen für die elektronische Erfassung, Aufbewahrung und Vernichtung von Steuerakten. Nach Beurteilung des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich hat die formellgesetzliche Regelung in diesem Zusammenhang den Grundsatz festzuhalten, dass die Steuerakten elektronisch erfasst und aufbewahrt werden und dass die Originalakten in Papierform vernichtet werden.

3.3 Elektronisches Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen (§ 171a)

Von verschiedener Seite wurde das Anliegen vorgebracht, das Verzeichnis der wegen gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken steuerbefreiten Institutionen im Internet zu veröffentlichen. Die Steuerpflichtigen sollen so auf einfache Weise abfragen können, ob Spenden als gemeinnützige Zuwendungen steuerlich abzugsfähig sind.

Andere Kantone (wie z. B. der Kanton Thurgau) publizieren bereits eine solche Liste auf dem Internet. Auch im Rahmen der Schweizerischen Steuerkonferenz wurden schon Anstrengungen für eine gesamtschweizerische elektronische Liste unternommen; sie sind allerdings noch nicht sehr weit gediehen.

Da ein solches Verzeichnis Personendaten enthält, ist für eine Veröffentlichung im Internet – in Übereinstimmung mit der Auffassung des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich – eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erforderlich oder zumindest angezeigt. Eine solche wurde übrigens auf den 1. Januar 2010 auch im Kanton Graubünden eingeführt.

Die geltenden Bestimmungen zum Verfahren bei Steuerbefreiungen (§§ 170 und 171) sollen deshalb mit einer neuen Bestimmung (§ 171a) ergänzt werden, in der festgehalten ist, dass das kantonale Steueramt ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen veröffentlicht. Den betroffenen Personen wird die Möglichkeit eingeräumt, den Eintrag sperren zu lassen, denn nicht alle steuerbefreiten Institutionen sind auf Spenden aus der Öffentlichkeit angewiesen. Die Veröffentlichung ihrer Daten kann auch unerwünschte Folgen haben, z. B. einen grossen Anstieg von Unterstützungsgesuchen, der mit zu-

sätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden ist. Zur Sperrung genügt gemäss der vorgeschlagenen Bestimmung eine schriftliche Mitteilung an das kantonale Steueramt. Diese Mitteilung kann entweder bereits zusammen mit dem Gesuch um Steuerbefreiung oder erst zu einem späteren Zeitpunkt gemacht werden. Die Institutionen müssen sich jedoch von sich aus melden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz, insbesondere jene des IDG sowie der Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 (IDV; LS 170.41).

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung der vereinfachten Nachbesteuerung für Erbinnen und Erben sowie der straflosen Selbstanzeige hat finanzielle Auswirkungen. Weil das entsprechende Bundesrecht jedoch bereits seit dem 1. Januar 2010 unmittelbar anwendbar ist, ergeben sich diese unabhängig von der Verabschiedung der vorliegenden Gesetzesvorlage. Kurz- und vor allem mittelfristig wird die «kleine Steueramnestie» zu Mehreinnahmen führen, weil vermutlich mehr Steuerpflichtige Selbstanzeige und mehr Erbinnen und Erben Meldung erstatten werden als bisher und weil das offengelegte Vermögen und die Erträge daraus künftig zu entsprechenden Steuereinnahmen führen werden. Durch die von zehn auf drei Jahre verkürzte Nachsteuerfrist in Erbfällen wird jedoch ein Teil dieser prognostizierten Mehreinnahmen wieder wegfallen.

Die Änderungen des Steuergesetzes im Hinblick auf die elektronische Einreichung der Steuererklärung, die elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Steuerakten und die Veröffentlichung des elektronischen Verzeichnisses steuerbefreiter Institutionen haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Finanzielle Auswirkungen haben dagegen verschiedene Vorhaben, die im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen stehen. So können mit der Vernichtung von Papierakten Kosten eingespart werden. Die Höhe der Einsparungen hängt davon ab, auf welchen Zeitpunkt mit der Vernichtung begonnen wird. Wenn 2010 mit der Vernichtung von Steuerakten begonnen werden kann, beträgt die mutmassliche Aufwandsenkung in den nachfolgenden Jahren 2011 bis 2016 kumuliert rund Fr. 6 500 000. Die einmaligen Kosten für die Einführung der elektronischen Einreichung der Steuererklärung sind bereits Gegenstand des RRB Nr. 1702/2009. Sie sind dort mit insgesamt Fr. 7 860 000 ausgewiesen. Im Zentrum des Projekts stehen jedoch nicht Kostenüberlegungen, sondern qualitative Verbesserungen sowie das Bedürf-

nis der Steuerpflichtigen nach elektronischer Übermittlung von Daten an den Staat. In geringem Umfang entfällt Softwarepflegeaufwand bzw. werden durch Prozessoptimierungen auch Einsparungen bewirkt. So entfallen die Aufwendungen für die Softwarepflege von Private Tax von jährlich rund Fr. 200 000. Eine weitere Aufwandsenkung von schätzungsweise Fr. 200 000 oder mehr kann erreicht werden, wenn aufgrund der elektronischen Einreichung der Steuererklärung weniger Akten eingescannt werden müssen und deshalb die entsprechenden Entschädigungen gekürzt werden können.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Hollenstein	Husi